

ÄUSSERUNGEN, DIE VERLETZEN, SCHOCKIEREN UND BEUNRUHIGEN

FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG IM FOKUS



1. EINLEITUNG

Im Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung gehen regelmässig Fragen ein über Aussprüche die den Grenzen der freien Meinungsäußerung sehr nahe kommen. Darf man wirklich alles sagen? Ist die freie Meinungsäußerung ein Passierschein für alle Äußerungen? Wann liegt in diesen Aussprüchen ein Gesetzesverstoß vor? Wo beginnt die Aufstachelung zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung? Zu diesen Fragen reicht ein einfaches ja/nein nicht aus. Deshalb hat das Zentrum die freie Meinungsäußerung zum Fokusthema seines Jahresbericht Diskrimination/Diversität 2011

erhoben. Ein gewagtes Thema, das jedesmal heiß debattiert wird und Polemiken auslöst. Doch es geht hier nicht um Streitkultur, sondern möchte das Zentrum zeigen, dass diese Frage, die von grundlegender Bedeutung für die Demokratie ist, sehr wohl besonnen und sachlich angegangen werden kann, auch wenn sie in juristischer und sozialer Hinsicht komplex ist. Dieser Artikel verzichtet auf ideologische Stellungnahmen oder moralische Belehrungen und setzt statt dessen auf Rechtsprüfungen, Fallbeispiele und Hypothesen.

2. DISKRIMINIERUNG VERSUS HASSREDEN

Ungleiche Chancen und Rassismus laufen letztendlich auf drei verschiedene Phänomene hinaus: Diskriminierung, hassmotivierte Kriminalität und Hassreden. Bei den zwei ersten gibt es im Prinzip wenig zu diskutieren. Dass bei Stellen-, Wohnungs- oder sonstigen Angeboten jeder Mensch gleich behandelt werden muss, steht außer Frage. Ebenso ist man sich einig, dass körperliche Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer Rasse oder sexuellen Ausrichtung einen erschwerenden Umstand darstellt, der mit aller Härte zu bestrafen ist. Bei der Frage jedoch, wo genau die Grenze zur rassistischen oder homophoben Beleidigung liegt oder ab wann von Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung die Rede ist, gehen die Meinungen auseinander. Hier sind die Sachverhalte deutlich komplexer. Sollte man das Thema deshalb nicht lieber unter den Tisch kehren, um niemanden zu verärgern? Im Gegenteil. Dem Zentrum erscheint es lohnender, die Thematik fernab aller ideologischen Vorurteile zu durchleuchten. Ein solcher Ansatz verspricht zweierlei:

1. Die freie Meinungsäußerung zählt zu den Grundwerten und Grundfreiheiten der Demokratie. Doch selbst eine Grundfreiheit ist umschränkt. Sie grenzt an andere Normen und Werte wie Gleichbehandlung, öffentliche Ordnung, Recht auf Privatsphäre,

Zusammenleben, Verbraucherschutz u. a. m. In einer immer vielfältigeren Gesellschaft, die zudem in der Krise steckt, ist diese Frage von besonderer Brisanz. Denken wir nur an die vielen Fragen, die das Internet aufwirft, das ohne Frage ein vorzügliches Kommunikations- und Informationsmittel ist, doch auch Frust, Hass und Lügen verbreitet. Unser Fokus soll das Augenmerk der belgischen Gesellschaft auf dieses für die Demokratie so wichtige Thema lenken, zu dem das Zentrum mit eigenen Erfahrungen und Hypothesen, aber auch mit Bedenken und Fragestellungen beitragen kann.

2. Dort, wo das Zentrum in der Kritik steht, geht es meist um die von ihm bezogenen Stellungnahmen zur freien Meinungsäußerung. Dabei kann diese Kritik durchaus in entgegengesetzte Richtungen gehen. So wirft man dem Zentrum immer wieder vor, dass es sich als „Gedankenpolizei“ oder „Tempel des politisch Korrekten“ aufspielt, während andere genau das Gegenteil beanstanden, nämlich dass das Zentrum zu kleinmütig auf manch schockierende, ja bedrohliche Äußerung reagiert. Teilweise sind es sogar dieselben Personen, die dem Zentrum an einem Tag Interventionismus und am nächsten Tag Laxismus vorwerfen. Das Zentrum möchte sich an dieser Stelle

nicht rechtfertigen, sondern einfach seine Arbeitsweise erläutern und den Rahmen zurechtrücken, in dem sein Auftrag insgesamt zu betrachten ist.

Zunächst einmal ist es interessant, einen Blick auf die sehr unterschiedlichen und sehr spezifischen Vorgehensweisen zu werfen, die einerseits bei Hassreden und andererseits bei Diskriminierungen erforderlich sind:

- » Bei **Diskriminierungen** beruht das Rechtsinstrument auf dem allgemeinen Prinzip der Gleichbehandlung. Demzufolge ist es verboten, zwei Personengruppen unterschiedlich zu behandeln, außer wenn es hierfür einen „objektiven und vernünftigen Grund“ gibt. Auf dieser Grundlage ist es möglich, direkte oder indirekte ungleiche Behandlungen jeglicher Art, absichtlich oder nicht (daher auch der bürgerrechtliche Ansatz dieser Gesetze), zu bestrafen. Auf dieser Rechtsgrundlage kann das Zentrum beispielsweise bei diskriminierenden Beschäftigungs-, Wohnungs-, Waren- oder Dienstleistungsangeboten kurzerhand eingreifen und notfalls Klage erheben, wo immer dies nötig und auch möglich ist, wenngleich das Zentrum den Schlichtungs- und Verhandlungsweg vorzieht.
- » Bei **Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt**¹ geht es um das Grundprinzip der freien Meinungsäußerung. So darf man grundsätzlich alles sagen, es sei die Äußerungen stacheln zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt auf. Die Logik ist hier genau umgekehrt: Alles, was diese Freiheit einschränkt, bedarf einer rechtmäßigen und angemessenen Begründung. Wir bewegen uns also auf strafrechtlichem Gebiet: Um eine Person wegen Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt vor Gericht anzuklagen, muss man beweisen können, dass eine böswillige *Absicht* vorliegt. Im Unterschied zur Diskriminierungsbekämpfung sind die Möglichkeiten, die das Zentrum hier hat, sehr begrenzt.

Dieser instrumentelle Unterschied in der Bekämpfung von Diskriminierungen einerseits und Hassreden andererseits stößt bei einigen auf wenig Verständnis, weil sie fälschlicherweise den Eindruck haben, dass „mit zweierlei Maß gemessen“ wird und das Zentrum bei der geringsten (selbst unbeabsichtigten) Diskriminierung kompromisslos zuschlägt, beispielsweise im Bereich Beschäftigung, und bei unsäglichen, unerträglichen Äußerungen Gleichgültigkeit an den Tag legt. Für diesen Zwiespalt gibt es eine ganz andere Erklärung,

weil die Herangehensweise an diese beiden Problemfelder, wie wir gesehen haben, zwei entgegengesetzten juristischen Logiklinien folgt: Auf der einen Seite ist die Gleichbehandlung die Regel und eine Ungleichbehandlung die zu rechtfertigende Ausnahme, während auf der anderen Seite die freie Meinungsäußerung das Maß der Dinge ist und die Aufstachelung zu Hass eine Ausnahme, die auf den Prüfstein muss.

2.1. Wenn das Wort zur Tat wird

Wie aber lässt sich dieses Dilemma zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Strafbarkeit von Hassreden lösen? Das Zentrum geht von folgender Hypothese aus: Äußerungen, die zu Hass und Gewalt aufstacheln, betrachten wir als eine Sonderform von Hass- oder Gewalt-Taten. Um die Strafbarkeit einer Äußerung zu prüfen, befassen wir uns also nicht mit der *Meinung*, die sie zum Ausdruck bringt, sondern mit der *Tat*, die sie darstellt. Ob eine Äußerung nun schädigend und strafbar ist, hängt von ihrer sogenannten „*Performativität*“ ab (ob sie als Handlung oder Verhalten konkret ausgeführt wird) und weniger von ihrer „*Repräsentativität*“ (für welche Meinung sie steht), auch wenn diese beiden Aspekte natürlich fließend ineinander übergehen. Doch was genau bewertet man bei der Prüfung, ob eine Äußerung strafbar ist oder nicht? Zum einen die *Absicht* des Redners und zum anderen den *Kontext* seiner Rede (vor welchem Publikum, zu welchem Anlass usw.). Diese beiden Elemente sind wesentliche Aspekte dessen, was die Sprachwissenschaft als „*performative Äußerung*“ bezeichnet, das heißt eine Sprechhandlung, Sprechen als absichtliche Tat. „*Doing things with words*“, um den Titel eines bahnbrechenden Werks von John Austin² zu bemühen. Eine Äußerung, die zu Hass aufstachelt, ist demnach eine Sprechhandlung, die in entsprechender Absicht und in einem Kontext ausgeführt wird, durch den die Äußerung eine bestimmte Wirkung auf das angesprochene Publikum hat.

Wenn das Gesetz die Aufstachelung zu Hass verbietet, stellt es nicht gewisse Meinungen auf Strafe, sondern Handlungen und Verhaltensweisen, die mit der Sprache als Waffe eine Form der Gewalt verursachen. Betrachtet man den Sachverhalt aus diesem Blickwinkel, so verschiebt sich die Fragestellung. Es geht nicht mehr darum, welche Arten von Meinungen legal sind oder

1 Neben Hassreden ist auch die Leugnung von Völkermorden gesetzlich strafbar.

2 J. L. Austin, *How to do Things with Words*, 2. Ausgabe, Oxford, Oxford University Press, 1975.

nicht, sondern welche Sprechhandlungen im Sinne der Demokratie sind und welche nicht.

Unsere Hypothese scheint sich durch die Praxis der Richter (und somit auch der Rechtsanwälte, die sich an sie wenden) zu bestätigen, die bewusst oder unbewusst großen Wert auf die Performativität der Sprache legen. Bei der Frage, ob eine Äußerung als Aufstachelung zu Hass zu werten und strafbar ist, gehen Juristen nämlich wie folgt vor: Sie prüfen die *Absicht* des Urhebers und den *Kontext* (insbesondere den öffentlichen Charakter der Äußerung), also genau die zwei Elemente, deren Zusammenspiel die performative, pragmatische Wirkung einer Äußerung ausmacht (ihre Überzeugungskraft, ihre Fähigkeit, das Publikum zu verleiten und es tatsächlich zu einer entsprechenden Handlung zu bewegen). Zeugen die Richter hier nicht von Pragmatik, ohne es zu wissen?

Diese Schwerpunktverschiebung in der Diskussion um die freie Meinungsäußerung löst gewiss nicht alle Probleme, doch trägt sie möglicherweise dazu bei, manchen Sachverhalt klarer zu sehen.

2.2. Arbeitsweise des Zentrums

Kommen wir nun zum Kern der Arbeit des Zentrums: den konkreten Fällen. Wenn wir einen konkreten Fall prüfen, dienen uns folgende Grundsätze und Fragestellungen als Rahmen:

1. Das Zentrum räumt dem Recht auf freie Meinungsäußerung grundsätzlich Vorrang ein. Dieser Grundsatz erhält stets den Vorzug, auch wenn es sich nach der berühmten Formulierung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte um Äußerungen handelt, „*die verletzen, schockieren oder beunruhigen*“. Obwohl das Zentrum hin und wieder anders dargestellt wird, greift es nur sehr selten in Fragen der freien Meinungsäußerung ein und zieht nur dann vor Gericht, wenn dies zwingend geboten ist. So trat das Zentrum 2011 nur in einem einzigen Fall, bei dem es um Aufstachelung zu Hass und Gewalt ging, als Nebenkläger auf, und zwar gegen die fundamentalistische Gruppierung Sharia4Belgium.
2. Das Zentrum prüft zudem die Zweckmäßigkeit eines Gerichtsverfahrens. Selbst wenn sich herausstellt, dass eine Äußerung einen Gesetzesverstoß darstellen könnte, sind weitere Kriterien in Betracht zu ziehen:
 - » Erhält die betreffende Äußerung, die eventuell in

einem sehr begrenzten Rahmen getätigt wurde, durch das Gerichtsverfahren nicht zu viel Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit?

- » Geht man dem Urheber der Äußerungen mit einem Gerichtsverfahren nicht gerade in die Falle?
 - » Im Internet (Diskussionsforen, Ketten-E-Mails ...) ist eine andere Reaktion oft schneller und angemessener (Meldung und Entfernung der Inhalte, Prüfung und Gegendarstellung per E-Mail usw.).
 - » Eine Niederlage vor Gericht könnte katastrophale Folgen für die öffentliche Meinung haben, insbesondere in stark mediatisierten Streitsachen. Hier sollte uns der kürzlich in den Niederlanden unterlaufene Fall Geert Wilders zu denken geben.
3. Es kann vorkommen, dass bei einer Person oder Organisation nicht eine bestimmte Äußerung an sich als Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt zu werten ist, sondern die wiederholte und systematische Äußerung derartigen Gedankenguts, die auf eine Strategie und somit Absicht schließen lässt. Bei Äußerungen auf politischer Bühne setzt das Zentrum oft diesen Prüfrahmen an.
 4. Die Tatsache, dass man eine Äußerung rechtlich duldet, bedeutet nicht, dass man sie moralisch gutheißt. Dem Zentrum werden oft Äußerungen angetragen, gegen die es gesetzlich zwar nichts in der Hand hat, die es aber dennoch als eine Schädigung von Personen, Gruppen oder der ganzen Gesellschaft wertet.

Da das Recht auf freie Meinungsäußerung weitgehend von dem Kontext und der Wirkung auf das Publikum abhängt, muss jede Einrichtung dazu angehalten werden, Verantwortung in ihrem jeweiligen Umfeld zu zeigen. Bevor man auf eine Gesetzesänderung zur Einschränkung der freien Meinungsäußerung drängt, sollte man auf die Verantwortungsethik setzen, die im Idealfall jeden Bürger bewegt.

Zusammengefasst:

- » Das Recht auf freie Meinungsäußerung hat immer Vorrang.
- » Dialog und Diskussion sind die wirksamsten Waffen im Kampf gegen Hass und Intoleranz.
- » Bei Hassreden trägt die Gesellschaft eine kollektive Verantwortung. So ermutigt das Zentrum die Organisationen der Zivilgesellschaft, von sich aus Verantwortung zu übernehmen (z. B. Moderatoren von Internetforen, Redakteure, übergeordnete oder berufsethische Instanzen usw.).
- » Der strafrechtliche Weg ist das letzte Mittel, auf welches das Zentrum mit der gebotenen Vorsicht zurückgreift.

2.3. Anwendungen

2.3.1. Presse

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährt einen besonderen Schutz, wenn es um die freie Meinungsäußerung in journalistischen Beiträgen geht. Diese Freiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zum Erhalt einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

Die belgische Verfassung besagt zudem, dass Pressedelikte von einem Geschworenengericht beurteilt werden müssen, so dass die Schwelle für eine tatsächliche Strafverfolgung sehr hoch angelegt ist. Eine Ausnahme bilden Straftaten aus rassistischen oder xenophoben Beweggründen. In diesen Fällen ist das Strafgericht zuständig.

Dem Zentrum werden regelmäßig Artikel oder sonstige Veröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Medien gemeldet, bei denen es nicht selten um undifferenzierte Informationen oder ungeschickte Formulierungen geht, die bestimmte Vorurteile oder Stereotypen möglicherweise verstärken. Es kann aber auch Kolumnen betreffen, die heftige Reaktionen auslösen. Selbst wenn das Zentrum derart polarisierende Beiträge mit Bedauern zur Kenntnis nimmt, muss man sich aus rechtlicher Sicht oft damit abfinden, dass die Pressefreiheit ein größeres Gewicht hat. Den Lesern wird dann empfohlen, unmittelbar zu reagieren oder nach Möglichkeit ein Antwortrecht einzufordern und auf diese Weise Wörter mit Wörtern zu bekämpfen. Das Zentrum übernimmt in einem solchen Fall eine Vermittlerrolle oder leitet an die zuständigen berufsethischen Instanzen weiter („*Conseil de Déontologie du Journalisme*“ oder „*Raad voor Journalistiek*“).

2.3.2. Internet

Jedes Jahr gehen im Zentrum Hunderte von Meldungen wegen Hass im Internet ein (Ketten-E-Mails, Websites, Blogs, Diskussionsforen, soziale Netzwerke usw.), die sich leider oft als Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt bewahrheiten. Das Internet stellt bekanntlich keinerlei Ausnahme dar, wenn es um die rechtswidrige Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt geht. Auch wenn das Internet ein weltweites Medium ist, gelten hier dieselben Regeln für jede Art von Mitteilung, sobald diese über irgendein Medium (in geschriebener, gesprochener, televisueller oder elektronischer Form) auf belgischem Hoheitsgebiet veröffentlicht wird.

Aus den folgenden drei Gründen ist es jedoch nicht möglich, in solchen Fällen systematisch ein Gerichtsverfahren anzustrengen:

- » Ein Gerichtsverfahren hinkt dem Internet zeitlich stark hinterher. Das Zentrum bevorzugt eine zeitnahe Reaktion, die dem Wesen des Internets gerecht wird.
- » Ein Gerichtsverfahren könnte den Urhebern oder auch den Äußerungen, die dem Internet entnommen wurden und somit nicht unbedingt einen nennenswerten Schaden angerichtet haben, unnötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit bescheren.
- » Es kann vorkommen, dass die gerichtliche Verfolgung daran scheitert, dass sie entweder Mittel einsetzt, die dem Wesen des Internets nicht angemessen sind, oder den Schuldigen nicht identifizieren kann, bei der territorialen Zuständigkeit an ihre Grenzen stößt usw.

Die Strategie, die das Zentrum in solchen Fällen anwendet, ist die Meldung und Entfernung der betreffenden Inhalte („*notice and takedown*“): Der Verantwortliche der Website, der Moderator des Diskussionsforums usw. wird auf die möglicherweise illegalen Inhalte hingewiesen und aufgefordert, sie zu löschen. Zugleich hat das Zentrum im Laufe der Jahre verschiedene Initiativen und Instrumente entwickelt: eine Website und ein Informationsheft über Hass im Internet, Standardantworten auf wiederkehrende Ketten-E-Mails, Informationssitzungen für Moderatoren usw.

Dies alles schließt aber keineswegs aus, dass das Zentrum nach Möglichkeit eine einfache Klage einreicht oder als Nebenkläger in Streitsachen um Hass im Internet auftritt.

2.3.3. Konzerte

Vor Konzerten oder sonstigen Darbietungen, die aufgrund früherer Äußerungen der betreffenden Künstler (homophobe Songtexte, Aussagen in der Presse, auf der Bühne, im Fernsehen ...) als problematisch eingestuft werden, wendet man sich nicht selten an das Zentrum. Dabei geht es um die Frage, ob die Vorführung, das Konzert oder die Kulturveranstaltung aufgrund der Vorgeschichte des betreffenden Künstlers verboten werden sollte oder nicht.

Nach Einschätzung des Zentrums ist von einem präventiven Einschreiten auf dem Gerichtsweg abzusehen, weil man hier in einen Graubereich der Zensur vordringt.

Das Zentrum gibt den Veranstaltern in solchen Fällen meist folgenden Ratschlag: keine Zensur nur wegen

strittiger Äußerungen, die irgendwann einmal getätigt wurden. Zugleich ist aber Wachsamkeit geboten, was den Inhalt des betreffenden Konzerts oder Auftritts angeht. Sollte es tatsächlich zu Äußerungen kommen, die als Aufstachelung oder als Leugnung von Völkermorden zu deuten sind, könnte dies strafrechtlich verfolgt werden. Bei der Klageerhebung spielen die Gemeinde und Polizei übrigens eine wichtige Rolle. Hierzu sind nämlich Zeugenaussagen und zudem Polizeibeamte erforderlich, die bei dem Konzert oder der Vorführung anwesend sind und ein Protokoll aufstellen können.

Dieser grundsätzliche Rechtsstandpunkt schließt aber keineswegs andere Maßnahmen oder Verfahren aus (Bewusstseinsbildung, Information, Protest, Demonstration ...). Außerdem müssen die Organisatoren der Veranstaltung ihre Verantwortung wahrnehmen. In den Verträgen mit den Künstlern könnten sie beispielsweise eine Klausel einfügen, die die Einhaltung der belgischen Gesetzgebung zum Schutz vor Diskriminierung ausdrücklich vorschreibt.

Das Zentrum hat vor Kurzem ein Informationsinstrument für Konzertveranstalter, Konzertsaalbetreiber und Kulturzentren landesweit herausgegeben. Außer einem praktischen Überblick über die einschlägige Gesetzgebung gibt das Dokument auch Anhaltspunkte, um bewerten zu können, ob Äußerungen von Künstlern zulässig sind oder nicht, und Empfehlungen, wie man vor, während und nach einem programmierten Konzert am besten reagiert.

2.3.4. Humor

Humor ist ebenfalls ein Sonderfall. Eine Rechtsprechung, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht, gewährt eine gewisse Straffreiheit bei humoristischen Äußerungen oder Karikaturen, und dies aus zwei Gründen: zum einen, weil das Lachen als etwas Natürliches, Angeborenes angesehen wird, das nicht unterdrückbar und nicht logisch ist, und zum anderen, weil Humor als eine Form der Kritik angesehen wird, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Im Fall von Satiren oder Karikaturen setzen die Gerichte die Toleranz daher noch höher an als bei „*ernsten*“ Äußerungen. Wie wir uns erinnern, ist es trotz der Polemik um die Veröffentlichung der dänischen Mohammed-Karikaturen weder in Belgien noch in Frankreich zu einer Verurteilung gekommen.

Humor bedeutet aber nicht, dass der Künstler keine rechtliche Verantwortung hat. Das Zentrum ist zwar grundsätzlich gegen eine Vorab-Zensur, legt den Veranstaltern

jedoch auch hier nahe, dass bei strittigen Vorführungen Zeugen und Polizeibeamte anwesend sind oder auch Aufnahmen gemacht werden, um im Nachhinein auf gerichtlichem oder anderem Weg einschreiten zu können.

2.3.5. Fußball

Fußball ist ein gutes Beispiel dafür, dass interne Regeln weiter reichen können als das allgemeine Gesetz. Das „*Fußballgesetz*“³ sieht Strafmaßnahmen⁴ für Personen vor, die allein oder in der Gruppe zu Körperverletzungen, Hass oder Aggressivität gegen eine oder mehrere Personen aufstacheln, sei es im Stadion, in Stadionnähe oder auf belgischem Hoheitsgebiet (sofern dies in den zwei letztgenannten Fällen in Zusammenhang mit einem Fußballspiel steht). Der Disziplinkodex der FIFA, der in der Disziplinarordnung des Belgischen Fußballverbandes enthalten ist, sieht zudem Strafmaßnahmen für Personen, Spieler und Vereine vor, wenn es in Fußballstadien zu rassistischen oder beleidigenden Äußerungen kommt.

2.3.6. Äußerungen von Amtspersonen

Im Zentrum gehen regelmäßig empörte Reaktionen wegen Äußerungen von Amtsträgern, politischen Entscheidungsträgern oder sonstigen Personen ein, die eine gewisse geistige oder moralische Autorität verkörpern. Derartige Vorfälle sorgen gewöhnlich für Schlagzeilen, und man erwartet vom Zentrum, dass es so schnell wie möglich Stellung nimmt.

In einer solchen Situation vertritt das Zentrum die folgende Sichtweise: Einerseits müssen Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, einen besonderen Schutz in ihrer freien Meinungsäußerung genießen, weil es ihnen möglich sein muss, Risiken in der Formulierung bestimmter Ideen einzugehen. Genau das ist beispielsweise der Grund für die Immunität von Parlamentariern. Andererseits ist davon auszugehen, dass sie als Personen, die berufsmäßig in der Öffentlichkeit reden, sich auch der Wirkung ihrer Äußerungen bewusst sind. Aufgrund ihrer moralischen Autorität müssten sie daher eine größere Verantwortung tragen, doch bewegen wir uns hier auf dem Gebiet der Moral und nicht der Justiz.

.....

3 Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, abgeändert durch die Gesetze vom 10. März 2003, 27. Dezember 2004 und 25. April 2007.

4 Artikel 23 und 23bis des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen.

Deshalb achtet das Zentrum bei Äußerungen von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ganz besonders darauf, ob gewisse Äußerungen wiederholt vorkommen, denn das wiederholte Vorkommen ist bezeichnend dafür, dass mit Absicht oder Strategie zu Hass aufgestachelt wird.

2.3.7. Radikale Gruppen

Ein besonderes Augenmerk gilt im Zentrum der organisierten Aufstachelung zu Hass in all ihren Formen. Diese stellt nämlich gegebenenfalls eine direkte Bedrohung der Demokratie und des sozialen Friedens dar. Deshalb ist das Zentrum hier besonders aufmerksam und darauf bedacht, so schnell wie möglich einzuschreiten. In solchen Fällen ist überdies eine enge präventive und auch kurative Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, wie Staatsanwaltschaft, Polizei und Bürgermeisteramt, erforderlich.

2.3.8. Demonstrationen

Das Demonstrationsrecht ist in der Demokratie eine Grundfreiheit, die allerdings an bestimmte Grenzen

stößt. Der Bürgermeister kann eine Demonstration verbieten, wenn sie nach seiner Einschätzung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Im Unterschied zu kulturellen Vorführungen oder Äußerungen in der Presse können Demonstrationen auf öffentlichen Plätzen und Straßen die öffentliche Ordnung erheblich gefährden. Somit ist ein präventives Eingreifen relativ leicht zu rechtfertigen.

Organisationen oder Demonstranten, die gesetzeswidrige Sprüche oder Transparente verbreiten, können auch nachträglich verfolgt werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dies rechtlich sehr schwierig ist, vor allem deshalb, weil die Grenze zwischen politischem Protest und Aufstachelung zu Hass fließend sein kann, so beispielsweise im Fall der Kundgebungen gegen die Politik Israels. Ein Vergleich Israels mit dem Naziregime mag zwar schockieren und unverhältnismäßig sein, ist aber nach belgischer Rechtsprechung nicht als Leugnung von Völkermord zu werten. Ferner hat die belgische Jurisprudenz unlängst daran erinnert, dass rassistische *Beleidigungen* nicht bereits an sich nach dem Antirassismugesetz strafbar sind. Auch hier spielt die Arbeit der Polizei eine entscheidende Rolle, da es eventuelle Verstöße festzustellen und Protokolle zu verfassen gilt.

3. FAZIT

Wie wir sehen, ist es kein leichtes Unterfangen, eine Strategie gegen Hassreden zu entwerfen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Herangehensweise an das Problem zweidimensional ist:

- » auf der Zeitachse bietet sich ein präventiver Ansatz (zur Vermeidung von Hassreden) oder ein kurativer Ansatz (zur Reaktion auf begangene Rechtsverletzungen);
- » auf der Strategieachse ist zwischen einem juristischen Ansatz (Verfahrensbeteiligung als Nebenkläger oder einfache Klage) und einem gesellschaftlichen Ansatz (Bewusstseinsbildung, Schlichtung) zu wählen.

Der präventive Ansatz kann zwei verschiedene Formen annehmen: entweder Verbot (d. h. Zensur) oder Einbeziehung in die Verantwortung. Da es sich bei der freien Meinungsäußerung um ein Grundrecht handelt, ist eine Vorab-Zensur jedoch möglichst zu vermeiden. Nur eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann ein Verbot rechtfertigen, und selbst dann ist größte

Umsicht geboten. Statt dessen sollte man eher die Beteiligten, beispielsweise die Veranstalter, in die Verantwortung einbeziehen, damit sie in den Verträgen mit den Künstlern festschreiben, dass die Gesetzgebung einzuhalten ist.

Dennoch kann es jederzeit zu einer Hassrede kommen. Bei unserer Herangehensweise sollten wir aber nicht beim Inhalt, sondern bei der Performativität der Äußerungen ansetzen: Was beabsichtigt der Urheber und in welchem Kontext hat er sich geäußert? Das Zentrum führt daraufhin zwei Prüfungen durch: eine rechtliche und eine gesellschaftliche.

Die **rechtliche** Prüfung betrifft wiederum zwei Aspekte:

- » **Liegt ein Gesetzesverstoß vor?**

Entscheidend ist, ob nachgewiesen werden kann, dass der Urheber tatsächlich die Absicht hatte, andere zu Hass aufzustacheln. Wie wir gesehen haben, ist es

oft sehr schwierig, diesen Beweis zu erbringen (indirekt könnte man beweisen, dass das wiederholte Vorkommen derartiger Äußerungen bezeichnend für eine Strategie und somit für eine Absicht ist).

» **Wenn ja, ist eine Klage vor Gericht sinnvoll?**

Zusätzlich zum Ergebnis der rechtlichen Prüfung stellt sich die Frage, ob es nicht kontraproduktiv ist, vor Gericht zu klagen, um dem Urheber beispielsweise nicht in die Karten zu spielen (der Fall Wilders in den Niederlanden ist ein typisches Beispiel hierfür) und den Äußerungen nicht noch mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu beschern, oder auch die Frage, ob das Risiko einer Niederlage nicht zu hoch ist.

» **Wenn nicht, welche Alternative erscheint am sinnvollsten?**

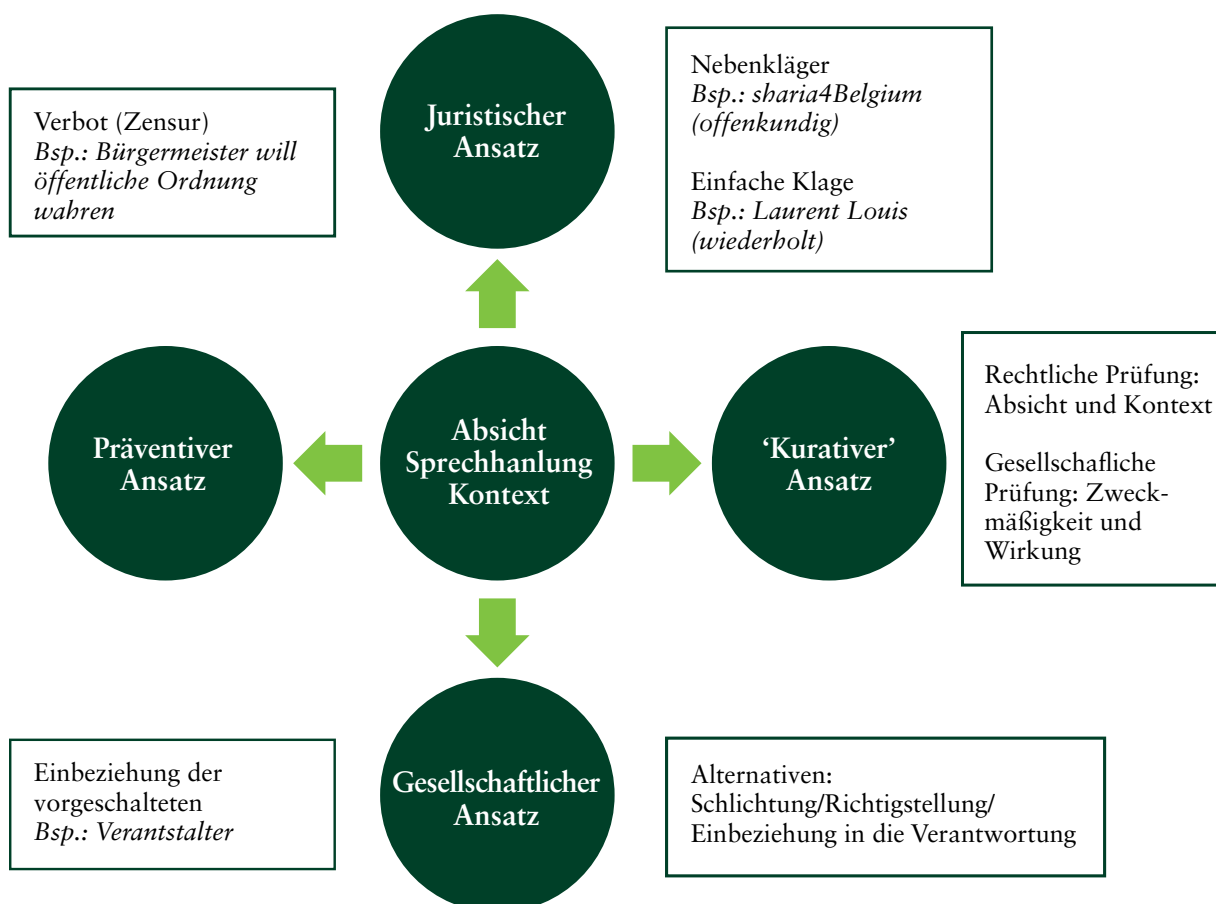
Mehrere Fälle haben uns gelehrt, dass eine Schlichtung (nachdem der Urheber sich beim Geschädigten entschuldigt hat), die sofortige Richtigstellung (beispielsweise bei Rechtsverstößen im Internet) oder

die Einbeziehung in die Verantwortung wirksamere Mittel sein können.

Bei der **gesellschaftlichen** Prüfung geht es darum, die Wirkung der als Hassreden gewerteten Äußerungen auf die Gesellschaft allgemein zu untersuchen. Nach dieser Prüfung kann es sein, dass die eine oder andere Alternative (Schlichtung) sinnvoller erscheint oder im Gegenteil eine Verurteilung vor Gericht geboten ist, um ein Exempel zu statuieren.

Das Zentrum legt großen Wert auf diese beiden Prüfungen und entscheidet sich dann so sachlich und transparent wie nur möglich für einen Weg, ohne allerdings sicher zu sein, dass am Ende auch der Erfolg steht, und in dem Wissen, dass man sich bei derartigen Äußerungen, die „verletzen, schockieren und beunruhigen“, immer auf ein vages Terrain begibt, das keinen festen Anhaltspunkt oder Konsens liefert, was genau zu tun und zu lassen ist.

Folgende Grafik veranschaulicht diese Ansatzmöglichkeiten.



**Äußerungen, die verletzen, schockieren und beunruhigen.
Freie Meinungsäußerung im Fokus.**

Brüssel, Mai 2012

-

Herausgeber und Autor:

Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung
Koningsstraat 138, 1000 Brüssel, Belgien
Tel: + 32 (0)2 212 30 00
Fax: + 32 (0)2 212 30 30
epost@cntr.be
www.diversitat.be

-

Übersetzung: Dice

Grafische Gestaltung und Layout: d-artagnan

-

Verantwortlicher Herausgeber: Jozef De Witte

-

Deze publicatie is ook verkrijgbaar in het Nederlands.

Cette publication est aussi disponible en français.

This publication is also available in English.

-

Diese Publikation ist eine Zusammenfassung des Fokusthemas des Jahresberichtes Diskrimination/Diversität 2011.

-

Das Zentrum für Chancengleichheit ist grundsätzlich dafür, seine Informationen mit anderen zu teilen.

Es besteht jedoch darauf, dass die Rechte der Autoren aller Texte dieser Veröffentlichungen gewahrt werden.

Dieser Text darf daher nur dann als Informationsquelle genutzt werden, wenn Autor und Quelle genannt werden.

-

Eine Vervielfältigung, kommerzielle Verwertung, Veröffentlichung, teilweise oder vollständige Adaptation der Texte, Fotos, Illustrationen oder jedes anderen urheberrechtlich geschützten Elements ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Zentrums für Chancengleichheit und für Rassismusbekämpfung zulässig.

-

Auf welche Weise können Sie diese Publikation bestellen?

Sie können diese Publikation bei der Kanzlei des Premierministers bestellen:

Infoshop.be

Kanzlei des Premierministers

18 rue de la Loi, 1000 Brüssel

T : 02-514 08 00

F : 02-512 51 25

Vermerken Sie dabei deutlich den Titel der Veröffentlichung « „Äußerungen, die verletzen, schockieren und beunruhigen“

Freie Meinungsäußerung im Fokus ».

Diese Veröffentlichung wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nur die Portokosten werden in Rechnung gestellt.

-

Sie finden diese Publikation in elektronischer Form auch auf der Website des Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung zurück: www.diversitat.be.

*Diese Publikation ist eine Zusammenfassung des Fokusthemas
des Jahresberichtes Diskrimination/Diversität 2011.*



ZENTRUM FÜR
CHANCEN
GLEICHHEIT UND
RASSISMUS
BEKÄMPFUNG

ZENTRUM FÜR CHANCENGLEICHHEIT UND RASSISMUSBEKÄMPFUNG

Koningsstraat 138, 1000 Brüssel



WWW.DIVERSITAT.BE